

**AMTLICHER TEIL**

**Straßenverkehr**

- Nr. 24 **Neuerlass des Merkblatts für die Begutachtung eines Importfahrzeuges der Klassen M1 und N1 gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

Bonn, den 14. Februar 2023  
StV 22/7341.1/40-00

**I. Begründung**

Dieses Merkblatt richtet sich an den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS)

oder an den Unterschriftsberechtigten (UsB) eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) benannten Technischen Dienstes, der Importfahrzeuge hinsichtlich der Erfüllung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder der EU-Typgenehmigungsvorschriften prüft. Sofern beigelegte Datenblätter bei der Fahrzeugbegutachtung Verwendung finden, sind die herangezogenen Fahrzeugdaten vom aaS/UsB für jedes Einzelfahrzeug zu überprüfen und deren Korrektheit im jeweiligen Gutachten stichhaltig und ausführlich zu begründen. Es obliegt der Verantwortung des Importeurs, sich hinsichtlich der, über die StVZO und die EU-Typgenehmigungsvorschriften hinaus geltenden Vorschriften, zu informieren und notwendigenfalls Umrüstungsmaßnahmen vorzunehmen.

Das Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen vom 26.03.2018, StV 22/7342.13/10, (VkBli. 2018, Heft 11, Nr. 98, S. 475) wird hiermit entsprechend den Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie den Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/858 insbesondere der Artikel 44 und 45 angepasst. Das bisherige Merkblatt wird zum 15.09.2023 aufgehoben. Nachstehend gebe ich mit Zustimmung der Länder die neue Fassung bekannt. Die neue Fassung ist spätestens ab dem 16.09.2023 anzuwenden.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Guido Zielke

## II. Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) einer Technischen Prüfstelle nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz oder an den Unterschriftsberechtigten (UsB) eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) benannten Technischen Dienstes und dient der Angleichung der Vorschriften über gebrauchte und neue Fahrzeuge. Es gilt für den Anwendungsbereich Einzelfahrzeuge der Klassen M1 und N1, die in Nicht-EU-Staaten oder für Nicht-EU-Staaten hergestellt wurden, in den Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingeführt werden und vom Hersteller nicht entsprechend den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO oder EG-FGV ausgerüstet wurden. Der aaS/UsB prüft das Fahrzeug hinsichtlich des Vorschriftenstandes und erstellt ein Gutachten. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich ist. Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Das Merkblatt zeigt bei Abweichungen von der StVZO vergleichbare Prüfgrundlagen und deren Nachweismöglichkeiten aus dem internationalen Vorschriftenbereich auf.

Nicht unter die Anforderungen des Merkblatts fallen Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigungen (auch wenn diese zum

Zeitpunkt der Begutachtung bereits erloschen sind, sog. Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie; CoC somit nicht mehr anerkennungsfähig) oder EU-Betriebserlaubnis.

Das Merkblatt beinhaltet Festlegungen zu national und international anwendbaren Vorschriften sowie Erläuterungen dazu. Weiterhin sind Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO beschrieben, die regelmäßig bei der Begutachtung festgestellt werden. Das Merkblatt ist sinngemäß auch auf andere Fahrzeugklassen als M1 und N1 anwendbar. Weitere Anforderungen für andere Fahrzeugklassen müssen dann jedoch ggf. Berücksichtigung finden.

Diesem Merkblatt liegen Anlagen bei. Die Anlage 1 befasst sich mit Begutachtungen von bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeugen gemäß § 21 StVZO und möglichen Ausnahmen gemäß § 70 StVZO. Die Anlage 2 befasst sich mit Begutachtungen von neuen Importfahrzeugen gemäß § 13 EG-FGV und möglichen Ausnahmen gemäß § 70 StVZO. Die Anlage 3 erläutert die Begutachungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen.

Nachträgliche Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 2 StVZO an Importfahrzeugen sind entsprechend den üblichen Begutachtungsverfahren des § 19 Abs. 2 StVZO zu bewerten, auch wenn sie bereits vor Import des Fahrzeugs erfolgt sind.

Ist für bauartgenehmigungspflichtige Teile die „Etwa-Wirkung“ nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 StVZO nachgewiesen, hat der aaS/UsB dies unter Angabe dieser Teile und deren Kennzeichnung in Feld 22 im Gutachten zu vermerken (Beispiele siehe Anlage 3). Dies gilt auch für Fahrzeuge, die in Deutschland für Nicht-EU-Staaten hergestellt wurden und für Fahrzeuge, die aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importiert wurden. Die Beschreibung einer Abweichung von § 22a Abs. 3 StVZO ist nicht erforderlich.

Für Teile, deren „Etwa-Wirkung“ der aaS/UsB durch Inaugenscheinnahme (umfasst eine Funktions- und Wirkungsprüfung sowie eine Feststellung eventueller ausländischer Prüfzeichen und Herstellerbezeichnungen) feststellen kann, ist die Dokumentation in Feld 22 erforderlich (Verglasung, Sicherheitsgurte, lichttechnische Einrichtungen – ausgenommen Scheinwerfer für Abblendlicht (s. Anlage 3)).

Datenblätter für Gesamtfahrzeuge von autorisierten Stellen der Fahrzeughersteller, die Inhaber von ABE oder EU-Typgenehmigungen sind, sowie von Technischen Prüfstellen und Technischen Diensten, die beim KBA für das Gesamtfahrzeug benannt sind, können anerkannt werden.

Beigesteuerte Prüfergebnisse können nur anerkannt werden, wenn die ausstellenden Prüflabore/Stellen in der EU für den entsprechenden Anwendungsbereich belegbar benannt sind. Die Prüfzeugnisse müssen der ausstellenden Datenblattstelle vorliegen und jederzeit auf Verlangen einer Behörde unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 StVZO hat die begutachtende Stelle, wenn für die Erteilung einer Genehmigung für Fahrzeuge zusätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist, diese im Gutachten zu benennen sowie stichhaltig und ausführlich zu begründen.

### **Ausnahmen von umweltrelevanten Vorschriften sollen grundsätzlich nicht gewährt werden.**

Von anderen Vorschriften können Ausnahmen gewährt werden, wenn die Abweichungen von den Vorschriften sicherheitstechnisch unbedenklich sind und die Umrüstung entsprechend StVZO technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Für Umzugsgut sind Ausnahmen auch von Abgas- und Geräuschvorschriften möglich, sofern nicht einfache Umrüstmaßnahmen verfügbar sind. Die Befreiung kann nur Personen gewährt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union gehabt haben. Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr darf das unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführte Übersiedlungsgut ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verlienen, verpfändet, vermietet, veräußert noch überlassen werden. Soweit kein Nachweis des Erstzulassungsdatums oder des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens vorliegt, ist im Gutachten Feld B kein Datum einzutragen. Das auf der Grundlage von z. B. der Fahrgestellnummer oder der Motorkennziffer geschätzte Datum ist im Gutachten im Feld Notizen einzutragen.

Die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen gelten als begründet.

Weitergehende Ausnahmen sollen nur dann gewährt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgeschöpft sind. Ausnahmen sollen nur in dem Umfang gewährt werden, der für den beabsichtigten Zweck unumgänglich notwendig ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Abweichungen sind im Gutachten separat aufzuführen und ausführlich zu begründen. Bei der Einschätzung der Zumutbarkeit sind insbesondere der Grad der Abweichung von der StVZO und das Verhältnis der Umrüstkosten zum aktuellen Fahrzeugwert zu beachten. Nur wirtschaftliche Interessen allein, sind kein ausreichender Ausnahmegrund.

Darüber hinaus kommen Ausnahmeregelungen nur infrage, falls ganz außergewöhnliche Umstände, wie etwa eine Kriegssituation, die mit der Antragstellung zusammenhängt, dies erfordern.

Wird eine Ausnahme für möglich gehalten (s. Spalte Hinweise für den Sachverständigen in den Anlagen 1 und 2) so wird im Regelfall bundesweit eine Ausnahme erteilt. Die für die Erteilung der Ausnahmen zuständigen Länderbehörden können in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen und Bedingungen) festlegen.

### **Hinweise zu den Anlagen 1 und 2:**

Als alternative Anforderungen im Sinne des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 gelten in Deutschland die Vorgaben der StVZO mit folgenden Ausnahmen:

- Abgasanforderungen, die unterhalb der Vorgaben der Euro-Stufen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/858 liegen,

- Geräuschanforderungen, die im Vergleich zu den Anforderungen im Einzelgenehmigungsverfahren nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/858 auf höhere Grenzwerte abstellen.

Sofern in der StVZO auf harmonisierte Vorschriften vollständig oder alternativ verwiesen wird, sind die harmonisierten Vorschriften in den entsprechenden §§ oder im Anhang mit dem dort genannten Vorschriftenstand als alternative Vorschriften anzuwenden.

Die Notwendigkeit der Anwendung alternativer Anforderungen der StVZO ist vom Antragsteller darzulegen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde erteilt die nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigung nur, wenn die angegebenen als alternativ zur Anwendung gekommenen Vorschriften der StVZO das gleiche Maß an Sicherheit und Umweltschutz in Bezug auf das Fahrzeug gewährleisten.

Die in Anlage 1 in der Tabelle genannten alternativen Anforderungen der StVZO können nur auf Fahrzeuge angewendet werden, die vor dem 01.09.2020 im Herkunftsland in Verkehr gekommen sind.

### **Anlage 1 Begutachtung eines bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeuges gemäß § 21 StVZO und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

### **Anlage 2 Begutachtung eines neuen Importfahrzeuges gemäß § 13 EG-FGV und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

### **Anlage 3 Begutachtungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen**

### **Anlage 1**

#### **Begutachtung eines bereits im Ausland zugelassenen Importfahrzeuges gemäß § 21 StVZO und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

Auf zerstörende Prüfungen wird grundsätzlich verzichtet (z. B. Prüfung hinsichtlich der Anforderungen zum Frontalaufprall).

Andere nicht aufgeführte Vorschriften sind vollumfänglich anzuwenden. Die Anpassung an die technischen Fortschreibungen der zitierten Vorschriften der StVZO, EU bzw. UNECE ist zu beachten.

Es gelangt immer der Vorschriftenstand zur Anwendung, der zum Zeitpunkt der Erstzulassung (EZ) des Fahrzeugs galt, vorbehaltlich gesetzlicher Nachrüstverpflichtungen. Für die Übergangsvorschriften an Fahrzeugen mit einer EZ bis 05.05.2012 sind die bis zum 05.05.2012 geltenden Übergangsbestimmungen des § 72 StVZO anwendbar. Im Merkblatt vorhandene Stichtage zielen auf die Anwendung der Übergangsbestimmung der StVZO ab.

Für Fahrzeuge, für die der Nachweis geführt werden kann, dass sie die Vorschriften der FMVSS/SAE/CISPR (Federal Motor Vehicle Safety Standard/ Society of Automotive

Engineers/Comité international spécial des perturbations radioélectriques) erfüllen, können entsprechende alternative Anforderungen gemäß des Anhangs II Teil I Anlage 2 Teil I und II der Verordnung (EU) 2018/858 in Anspruch genommen werden.

Der Nachweis kann auch über die serienmäßig angebrachten Fabrikschilder (Emission, Rad/Reifenkombination und Gewichtsangaben) erbracht werden. Die angebrachten Fabrikschilder/Aufkleber sind sinngemäß als Herstellerbestätigung anzusehen.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 30			Beschaffenheit der Fahrzeuge (Führerhausrichtlinie)	Gefährliche Teile entschärfen und Maßnahmen unter Feld 22 vermerken.
§ 30a			Motorleistung/ Höchstgeschwindigkeit	Herstellerrangabe ist ausreichend. In Feld 22 vermerken falls SAE Bruttoleistung
§ 30c	74/483/EWG 2005/66/EG	16 58	Vorstehende Außenkanten Frontschutzsysteme	Gefährliche Teile entschärfen und Maßnahmen unter Feld 22 vermerken. Übergangsbestimmungen beachten
§ 35a (3)	76/115/EWG	19	Gurtverankerungen	Anforderungen gelten als erfüllt, wenn serienmäßige Verankerungspunkte in der Fahrzeugstruktur integriert sind oder bei anderen Verankerungspunkten die Eignung durch Inaugenscheinnahme festgestellt wird. Andere Verankerungspunkte müssen durch geeignete abgerundete Bleche ausreichender Größe und Dicke verstärkt sein. – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 35a (4) i.V.m. § 22a (1) Nr. 25	77/541/EWG	31	Ausrüstung Sicherheitsgurte	Etwas-Wirkung bei im Herstellerland vorgeschriebenen Kennzeichnungen
§ 35a (2) und (10)	74/408/EWG	15	Sitze und Kopfstützen	Ab 01.10.1999 – Kopfstützen an den vorderen Außensitzen – Nachweis Rili 74/408/EWG gefordert alternativ FMVSS 207 (eingeführt Modelljahr 1973) – Selbsttätige Lehnenverriegelung ist nachzurüsten ab EZ 01.03.1976, Feststellung, ob Aufwand zumutbar, Ausnahmen können ggf. befüwortet werden. – Prüfung gemäß Führerhausrichtlinie Rili für die Gestaltung u. Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zgm. u. Arbeitsmaschinen (FührerhausRili). BMW/ StV-13/36.25.01-12 vom 26.05.1986, VkBf. S. 303 im Serienzustand fehlende Lehnenverstellung zulässig
§ 35b			Sichtfeld	Ab 01.01.1963 – Einhaltung der Richtlinie Rili für die Sicht aus Kfz. BMW/ StV7-8136U/62 vom 4.12.1962, VkBf. S. 669 in der jeweils anzuwendenden bzw. gültigen Fassung – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 35c	2001/56/EG	36	Heizung	– alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§§ 36 und 36a	92/23/EWG	46	Reifen	Umrüstung auf vorschriftsmäßige Bereifung (Vmax-Eignung, Tragfähigkeit) ab 01.10.1998 – Bauartgenehmigungspflicht Sind zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung für eine Zulassung in Deutschland Reifen ohne Bauartgenehmigung (BG) montiert, können diese weiter verwendet werden, wenn die Eignung über DOT/SAE, Tragfähigkeit und Geschwindigkeitssymbol nachgewiesen ist. Als Ersatz dürfen nur bauartgenehmigte Reifen verwendet werden. dann in Feld 22: – Reifenbindung mit Reifentyp und Herstellungsdatum (DOT) vermerken – ggf. passende bauartgenehmigte Reifengröße vermerken. Bei nächster Montage von neuen Reifen sind Reifen mit EG/ECE-Gen. zu verwenden.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 36a			Radabdeckungen, Reserverad	Einhaltung § 36a StVZO ausreichend, wahlweise Einhaltung der EG-Richtlinie. § 36 Abs. 3 StVZO im pflichtgemäßen Ermessen
§ 38	70/311/EWG	5	Lenkanlagen	a.) Bis EZ 30.09.2001 – Anwendung § 38 StVZO b.) Ab. EZ 01.10.2001 – Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 38a (1)	74/61/EWG	13	Sicherung gegen unbefugte Benutzung	Vorhandensein einer Sicherung gegen unbefugte Benutzung erforderlich Ab EZ 01.07.1962 Ausnahme erforderlich bei Verwendung von loseem Zubehör Ein Hauptstromkreisunterbrecher (sogenannter „Nato-knochen“) wird nicht als ausreichende Sicherung akzeptiert.
§ 38a (1)	74/61/EWG	13	Wegfahrsperre	ab EZ 01.10.1998 für M1 Fahrzeug vorgeschrieben. Für andere Fahrzeuge optional möglich – die Einhaltung der ETSI Norm (Telekommunikation, European Telecommunications Standards Institute) oder entsprechender Anerkennungsregelungen erforderlich – bei fehlendem Nachweis der sonstigen technischen Vorschriften, Ausnahme erforderlich – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 39a	78/316/EWG	33	Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten, Anzeiger	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 40 (1) i.V.m. § 22a (1) Nr. 3	92/22/EWG	45	Sicherheitsglas	Sicherheitsglas vorgeschrieben, ausländische Prüfzeichen werden im Sinne der Etwa-Wirkung als gleichwertig akzeptiert alternativ Anwendung der Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Ausnahmen bei Panzerglas ohne Prüfzeichen nur halterbezogen für Sicherheitsdienste oder gefährdete Personen i.V.m. der Zustimmung der Sicherheitsbehörden. In Feld 22: „Fz mit Panzerglas ohne BG. Ausnahme erforderlich“
§ 41	71/320/EWG	9	Bremsen	Ab EZ 01.01.1991 Bremsanlage nach Rili 71/320/EWG gefordert: – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 (FMVSS 135 – ab 01.09.2000 zwingend vorgeschrieben bis zGG 3,5 t in den USA – ab 01.09.2002 vorgeschrieben für alle Kfz) – bei Nachweis FMVSS 105 (Voraussetzung für Gleichwertigkeit: Zweikreisigkeit und ABV), Ausnahme erforderlich – oder VDTÜV Merkblatt 754, Ausnahme erforderlich
§ 41a i.V.m. §§ 45 und 47	UN R 67.01 UN R 110		Druckgasanlagen siehe §§ 45 und 47	Fahrzeuge mit Gasanlage: Ab EZ 01.04.2006: Einhaltung ECE erforderlich Nachweis des Abgasverhaltens ist ab Euro 2 auch mit Gasanlage erforderlich.
§ 41b			ABV	Beachten bei den entsprechenden Fahrzeugen ab EZ 01.01.2001 Einhaltung des § 41b ausreichend.
§ 42			Anhängelast (US-Fahrzeuge)	a.) Herstellerfreigabe b.) Nachweis VDTÜV Merkblatt 751
§ 43 (1) i.V.m. § 22a (1) Nr. 6	94/20/EG	50	Verbindungseinrichtungen	Bauartgenehmigung (BG) erforderlich oder „Etwa Wirkung“ mit Bezug auf ausländisches Prüfzeichen, deren Vorgaben vergleichbar sind. Nachweis der Festigkeit durch Rechnung/Prüfung zulässig. – alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 (Anforderungen der Fahrzeugteilverordnung (FzTV) beachten)

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 43 (2)	77/389/EWG	27	Abschleppeinrichtung	Ab EZ 01.10.1974: Das Fahrzeug muss mit einer Abschleppmöglichkeit vorn (sowie hinten – nur bei M1 – mit vorhandener Anhängelast) ausgerüstet sein. Der Nachweis der Einhaltung der genannten Richtlinie muss nicht erbracht werden.
§ 45	70/221/EWG	3	Kraftstoffbehälter	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 47	70/220/EWGff bis VO 715/2007ff	2	Abgas- und Partikelemission	Fahrzeuge müssen die für die EZ relevanten Abgasvorschriften einhalten (ab EZ 20.04.1973 für Benziner und ab EZ 01.01.1977 für Diesel). Geschlossene Kurbelgehäuseentlüftung ab EZ 20.04.1973 erforderlich (Benziner). Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen (z. B. Aktivkohlebehälter) ab EZ 01.01.1993 erforderlich (Benziner) alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 Die Nachweisführung hat durch einen FIN-bezogenen Nachweis des Herstellers, durch ein anerkanntes Datenblatt oder ein Einzelabgasgutachten eines benannten technischen Dienstes zu erfolgen. Vorhandene Messergebnisse anderer Fahrzeuge können übertragen werden, wenn die Fahrzeuge bezüglich der für die Typ-I-Test-relevanten Bauteile identisch sind und bei der Messung die Typprüfkriterien eingehalten wurden. <b>AUSNAHMEN</b> sind nur möglich für Umzugsgut nach Maßgabe der zuständigen Behörde.
§ 47	72/306/EWG	11	Dieselemissionen	Ab EZ 01.01.1977 (soweit erforderlich)
§ 47	88/77/EWG ff, 2005/55/EG ff und EG-VO- 595/2009	41/41a	Emissionen Nutzfahrzeuge	alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2
§ 47c		1	Auspuffmündung	Ggf. Umrüsten der Mündungsrichtung bei zu erwartender Gefährdung/Belästigung der Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer. (Für Fahrzeuge, die Rili 70/157/EWG bzw. VO(EU)540/2014 erfüllen, ist die Mündungsrichtung nicht reglementiert.)
§ 47d	80/1268/EWG bzw. VO 715/2007	2/39	CO <sub>2</sub> -Emission (Verbrauch)	Ab EZ 05.11.2008 ist für Fahrzeuge der kombinierte CO <sub>2</sub> -Wert in Feld V.7 der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) anzugeben. Bei nachgewiesenen California Regulations CO <sub>2</sub> -Wert entsprechend Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen. Bei gültigen Abgasnachweis ohne CO <sub>2</sub> -Wert in Ausnahmefällen analog Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 berechnen! (siehe auch BMVBSS 34/7351.5/4/01044135 vom 09.06.2009).
§ 47e	2006/40/EG	61	Klimaanlagen	Anwendungsbereich M1, N1 Gruppe I Entfällt bis EZ 31.12.2016
§ 49	UN R 51 70/157/EWG VO (EG) 540/2014	1	Zulässiger Geräuschpegel	Geräuschwerte werden nach der für die EZ gültigen nationalen Richtlinie bzw. EG-Richtlinie/Verordnung ermittelt. <b>AUSNAHME</b> für Umzugsgut nur bei serienmäßiger Auspuffanlage möglich. Für ältere Fahrzeuge gelten die damals gültigen nationalen Geräuschrichtlinien. Alternativ kann eine neuere EU-Rili nachgewiesen werden. alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 49a	UN R 48.03	20	Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze	<p>a.) Anbau gemäß StVZO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Ausnahmen z. B. Leuchtweitenregulierung, Seitenmarkierungsleuchte hinten, rot, BG für Lichtquelle von Scheinwerfer (siehe Anlage 3) usw. (Hinweis: Bei Fahrzeugen ab EZ 01.11.2013 zusätzlich Ausnahme von § 49a (Anbau nach UN-R 48) erforderlich).</li> <li>– Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage (ab EZ. 01.07.2000).</li> <li>– Ab EZ 01.01.1988 Sichtwinkel der EU-Vorschrift wahlweise UN-R 48 beachten.</li> </ul> <p>oder</p> <p>b.) Anbau gemäß EG / ECE unter Beachtung Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Ausnahmen bei fehlender Leuchtweitenregulierung erforderlich.</li> <li>– jedoch in Feld 22 Dokumentation: „Fahrzeug entspr. Rili 2007/46/EG Anh. IV Anl. 2 ohne LWR.“</li> <li>– Scheinwerfer mit einer Gasentladungs-Lichtquelle über 2000 Lumen benötigen eine automatische Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferreinigungsanlage (ab EZ. 01.07.2000).</li> <li>– keine Ausnahme für Lichtquellen ohne BG erforderlich.</li> </ul> <p>Conformity of Production (COP)-Prüfung ausreichend. Zwei zusätzliche Glühlampen als Reserve sind nur mitzuführen, wenn die entsprechende Art von Glühlampen auf dem deutschen Markt nicht ohne Weiteres verfügbar sind (z. B. HB5-Scheinwerfer); in Feld 22 des Gutachtens vermerken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Abweichung von der Farbe zulässig.</li> </ul> <p>Hinweis a/b:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Obenstehende Anforderungen zur Leuchtweitenregulierung sind hinfällig, sofern die vertikale Ausrichtung des Lichtbündels die Anforderungen der UN- R 48 ohne Leuchtweitenregelung erfüllt.</li> <li>– Nachweis der Wirkung von Scheinwerfer für Abblendlicht nur durch für die Prüfung von für Lichttechnische Einrichtungen benanntem Technischen Dienst (LTE-TD).</li> <li>– Nachweis der Wirkung anderer Scheinwerfer und Leuchten durch Inaugenscheinnahme.</li> <li>– Scheinwerfer für Abblendlicht nur für Rechtsverkehr zulässig.</li> </ul>
§ 50	76/761/EWG	25	Scheinwerfer für Fernlicht	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich.
§ 50	76/761/EWG		Scheinwerfer für Abblendlicht	Nachweis der Etwa-Wirkung ausschließlich durch Technischen Dienst für Lichttechnische Einrichtungen (LTE-TD). Keine BG notwendig. Sogenannte „Sealed-Beam-Scheinwerfer“ sind jedoch nur mit BG möglich (und Hell-Dunkel-Grenze). Scheinwerfer für den Rechtsverkehr sind zu verwenden.
§ 50 (5)	78/316/EWG	33	Fernlichtkontrolle	Abweichende Farbe möglich; Ausnahme nicht erforderlich. (Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2).
§ 50 (8)	78/316/EWG	33	Leuchtweitenregulierung	siehe § 49a
§ 50 (10)	78/316/EWG	33	Gasentladungslampen	siehe § 49a
§ 51	76/758/EWG	22	Begrenzungsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: weiß. <b>AUSNAHME</b> von der Farbe nicht möglich.

§§ der StVZO	Aus EU/UNECE	Lfd Nr. EU	Bezeichnung	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen
§ 51a	76/758/EWG	22	Seitenmarkierungsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: gelb. Prüfen, ob Umbau in vorschriftsmäßiger Farbe oder Stilllegung ohne Schwierigkeiten möglich ist. <b>AUSNAHME</b> von der Farbe (hinten rot) möglich.
§ 51a	76/758/EWG	22	Seitliche Rückstrahler	Ausnahmen analog Seitenmarkierungsleuchten möglich.
§ 52	76/762/EWG	26	Nebelscheinwerfer	Falls vorhanden, Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen.
§ 52a	77/539/EWG	29	Rückfahrcheinwerfer	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, vorgeschriebene Farbe: weiß. Nachrüsten bei EZ ab 01.01.1987, keine BG erforderlich.
§ 53	76/758/EWG	22	Schlussleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich.
§ 53	76/758/EWG	22	Bremsleuchten	Etwa-Wirkung durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich. Bei Fahrzeug mit EZ vor dem 01.01.1970 sind auch Einkammerleuchten mit Dreifachfunktion (Schluss-, Brems- und Blinkleuchten) möglich in roter Farbe. Dann muss eine Vorrangschaltung „Warnblinklicht vor Bremslicht“ eingebaut sein. Bis EZ 31.12.1982 sind auch gelbe Bremsleuchten zulässig.
§ 53	76/757/EWG	21	Hintere Rückstrahler	Falls erforderlich, sind am Heck zwei zusätzliche Rückstrahler mit EG-Genehmigungszeichen anzubringen. Serienmäßig verbaute SAE Rückstrahler ab Modelljahr 1984 werden bei Einhaltung der Anbaulage als gleichwertig anerkannt.
§ 53a (4)	76/756/EWG	22	Warnblinkanlage	Warnblinkanlage nachrüsten.
§ 53a (4)	78/316/EWG	33	Kontrolle Warnblinkanlage	Ausnahme von Farbe nicht erforderlich.
§ 53d	77/538/EWG	28	Nebelschlussleuchte	Etwa-Wirkung ist durch den aaS festzustellen, BG nicht erforderlich. Nachzurüsten einer Nebelschlussleuchte mit BG ab EZ 01.01.1991.
§ 54	76/759/EWG	23	Fahrtrichtungsanzeiger	Etwa-Wirkung ist durch den aaS festzustellen (beinhaltet auch die Sichtwinkel), BG nicht erforderlich. Bei Abweichung von der Farbe umrüsten. Für historische Fahrzeug gemäß § 23 StVZO mit EZ ab 01.01.1970 bis 31.12.1989 ist eine Ausnahme von der Farbe möglich. Sogenanntes Lauflicht (Wischende Anzeige) auch ohne BG möglich bei Einhaltung der Randbedingung UN-R Nr. 6/UN-R Nr. 48
§ 55a	72/245/EWG	10	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Vor EZ 01.10.2002 kein spezieller Nachweis erforderlich (übliche Funkenstörung gem. StVZO in der jeweiligen Fassung ausreichend). Ab EZ 01.10.2002 Nachweis der Einhaltung der Rili 72/245/EWG in der jeweiligen Fassung erforderlich. Als gleichwertig wird die Einhaltung der Vorschrift CISPR-12 und CISPR-25 betrachtet. Diese werden in den USA seit Modelljahr 2002 angewendet. Hinweis bzw. Begründung in der Dokumentation zum Gutachten erforderlich.
§ 56	71/127/EWG	8	Indirekte Sicht (Rückspiegel)	Alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2 US-Rückspiegel, sowie deren Anbau (Sichtfeld) werden als konform betrachtet (FMVSS 111).
§ 57	75/443/EWG	17	Geschwindigkeitsmesser	Anzeigebereich bis Höchstgeschwindigkeit ergänzen. Skalierung in km/h dauerhaft markieren oder umrüsten.
§ 59	76/114/EWG	18	Fabrikschild, FIN	Alternativ Rili 2007/46/EG ANH. IV ANL. 2.
FZV § 10	VO (EU) Nr. 1003/2010	4	Hinteres Kennzeichen	Unterschreitet die Fläche der serienmäßigen Anbringungsstelle die in § 10 Abs. 6 Nr. 1 FZV i.V.m. VO (EU) 1003/2010 angegebenen Mindestabmessungen (520x120 oder 340x240 mm) ist dies im Gutachten in Feld 22 zu vermerken. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens.
FZV § 10 i.V.m. StVZO § 22a (1) Nr. 21	76/760/EWG		Beleuchtungseinrichtung für hinteres Kennzeichen.	Etwa-Wirkung ausreichend.

**Anlage 2****Begutachtung eines neuen Importfahrzeugs gemäß § 13 EG-FGV und mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO**

Für Fahrzeuge, die einzeln importiert werden, sind die aktuell gültigen Typgenehmigungsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/858 Art. 44 und 45 vorrangig anzuwenden.

Auf zerstörende Prüfungen wird bei Einzelfahrzeugen grundsätzlich verzichtet (z. B. Crash-Richtlinien). Jede Abweichung von den aktuell gültigen Typ- oder Einzelgenehmigungsvorschriften der EU ist im Gutachten aufzuführen.

Sofern bei einer Begutachtung gemäß Art. 45 der VO (EU) 2018/858 alternative Vorschriften der StVZO oder das durch alle Technischen Prüfstellen und Technischen Dienste abgestimmte Verfahren für die Begutachtung von Einzelfahrzeugen angewandt werden, ist die Anwendung der Vorschrift aus der StVZO bzw. die Prüfgrundlage als alternative Anforderung für jedes Einzelfahrzeug zu dokumentieren.

Die Prüfnachweise für die Einzelfahrzeuge sind in dem Gutachten aufzuführen und jeweils beizufügen. Prüfungen nach dem obengenannten abgestimmten Verfahren zwischen Technischen Prüfstellen und Technischen Diensten sind nur zulässig, wenn die Prüfgrundlage vorher veröffentlicht wurde.

Prüfgrundlagen können auch alternative Anforderungen anderer Staaten sein. Die Veröffentlichung einer Prüfgrundlage im abgestimmten Verfahren bedarf immer vorab der Zustimmung des BLFA-TK. Prüfgrundlagen aus dem abgestimmten Verfahren, die vor der Neufassung von Anlage 2 des Merkblatts durch alle Technischen Prüfstellen und Technischen Dienste für die Begutachtung von Einzelfahrzeugen angewandt wurden, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem [Datum der Neufassung von Anlage 2 des Merkblatts] verwendet werden.

Es ist immer der Vorschriftenstand zu dem Datum, an dem das Fahrzeug erstmals in Verkehr gekommen ist, zu beachten.

Der Nachweis kann für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2015 hergestellt wurden, nicht über die serienmäßig angebrachten Fabrikschilder (Emission, Rad/Reifenkombination und Gewichtsangaben) erbracht werden. Die angebrachten Fabrikschilder/Aufkleber ersetzen nicht die Herstellerbestätigung.

**Anlage 3****Begutachtungskriterien für Abblendscheinwerfer und deren Lichtquellen**

Vor der Begutachtung der Scheinwerfer ist festzustellen, ob es sich um einen Auftrag für ein Einzelfahrzeug (z. B. Umzugsgut) handelt oder ob die Einführung mehrerer typgleicher Fahrzeuge beabsichtigt ist.

Ist die Einführung mehrerer typgleicher Fahrzeuge mit identischer Scheinwerferausrüstung beabsichtigt, kann der Technische Dienst (TD) auf Antrag ein „**Mustergutachten**“ erstellen.

Die TD Lichttechnik wenden für die Feststellung der „Etwa-Wirkung“ für Einzelscheinwerfer Beurteilungskriterien an, die von denen für „Mustergutachten“ abweichen.

- **Für alle Scheinwerfer** ist eine Hell-Dunkelgrenze gefordert, die eine Einstellung der Scheinwerfer-Lichtverteilung nach § 50 StVZO sicher ermöglicht.
- **Für Mustergutachten** gilt, dass die fotometrischen Anforderungen (Messraster siehe Abschnitt 6) der jeweils zutreffenden UN-Regelung (UN-R Nr. 112 Klasse B, UN-R Nr. 98, UN-R Nr. 123) zu erfüllen sind. Es sind die in der Regelung festgelegten Toleranzen für Serienmuster anzuwenden. Bei Einzelwerten in sicherheitstechnisch unkritischen Bereichen der vorgeschriebenen Lichtverteilung können die Toleranzgrenzen zusätzlich um 5 %-Punkte vergrößert werden. Die Erfüllung der fotometrischen Anforderungen für asymmetrisches Abblendlicht (inkl. der festgelegten Toleranzen) gilt auch bei visuell symmetrischer Lichtverteilung als hinreichender Nachweis der Anforderungen an die Form der asymmetrischen Hell-Dunkel-Grenze. Im Fall von Scheinwerfern mit LED-Lichtquellen ist die Prüfung des Lichtstromes, sowie der UV-Strahlung und des minimalen Rotanteiles des(der) verwendeten LED-Module(s) nicht erforderlich.

Die fotometrischen Prüfungen sind an zwei Mustern (rechte und linke Fahrzeugseite) unter Verwendung von Prüflichtquellen durchzuführen.

Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes innerhalb der Lichtverteilung muss weiß sein. Im Zweifelsfall ist der Nachweis mindestens am Punkt 50V zu erbringen.

- **Für Einzelgutachten** kann eine „Etwa-Wirkung“ bestätigt werden, auch wenn die normalen Toleranzgrenzen für die Überprüfung eines Serienmusters in sicherheitstechnisch unkritischen Bereichen der vorgeschriebenen Lichtverteilung um zusätzlich 10 %-Punkte überschritten werden.

Das Einzelgutachten muss eine eindeutige Zuordnung zum Einzelfahrzeug (z. B. FIN) enthalten, für das der Scheinwerfer geprüft wurde.

- Die Bestätigung kann auch für **Scheinwerfer mit nicht bauartgenehmigten auswechselbaren Lichtquellen** erfolgen, sofern diese ein international bekanntes Genehmigungszeichen und eine eindeutige Herstellerbezeichnung besitzen. Für den Fall der Begutachtung des Anbaus der Beleuchtungseinrichtung nach § 49 ff StVZO ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für diese Lichtquelle erforderlich.
- **Scheinwerfer mit Kunststoff-Streuscheiben** können nur positiv beurteilt werden, wenn sie mit international bekannten Prüfzeichen versehen sind, aus denen ableitbar ist, dass der Kunststoff einer angemessenen Eignungsprüfung, d. h. einem den UN-Regelungen äquivalentem COP-Verfahren, unterzogen wurde (z. B. DOT).

– **Textvorschläge für das Fahrzeug-Gutachten**

- a) Für Scheinwerfer, für die per Einzel-/Mustergutachten des TD-LTE die „Etwa-Wirkung“ nachgewiesen ist, sodass gegen eine Verwendung am Fahrzeug mit der FIN .../ an Fahrzeugen des Typs ... keine technischen Bedenken bestehen.

**ETWA-WIRK.F.[ABBLENDL.]SCHEINW.  
[KENNZEICHNUNG HSW.] D. GA. NACHGEW.\***

**Hinweis:** Die In-Etwa-Gutachten sind der zuständigen Behörde (z. B. bei Erteilung der BE/Zulassung des Fahrzeugs) auf Verlangen vorzulegen.

- b) Für Scheinwerfer, für die per Einzel-/Mustergutachten des TD-LTE die „Etwa-Wirkung“ nachgewiesen ist, sodass gegen eine Verwendung am Fahrzeug mit der FIN .../ an Fahrzeugen des Typs ... keine technischen Bedenken bestehen, jedoch auf Grund einer Lichtquelle (LQ) ohne BG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (mit der Auflage, dass mindestens zwei der auf dem Scheinwerfer angegebenen LQ ständig im Fz mitzuführen sind)

**ETWA-WIRK.F.[ABBLENDL.]SCHEINW.  
[KENNZEICHNUNG HSW.] D. GA. NACHGEW.;  
LQ O.BG,AG ERFORDERL.,AUFLAGE:MITFU-  
EHREN V.MIND.2D.AUF D.SCHEINW.ANGE-  
GEB.LQ.\***